

V e r z e i c h n i s s

des Porto des Goldes und Silbers,
oder der goldenen und silbernen
Münzen auf den fahrenden Posten des
Großherzogthums Berg nach ihrem
Werth und der Entfernung.

Von 1 bis 10 Reichthaler einschließlich wird bezahlt

			1 Grbr. p. Meile				
über	10 bis	100	.	.	2	—	—
"	100 "	150	.	.	3	—	—
"	150 "	200	.	.	4	—	—
"	200 "	250	.	.	5	—	—
"	250 "	300	.	.	6	—	—
"	300 "	350	.	.	7	—	—
"	350 "	400	.	.	8	—	—
"	400 "	450	.	.	9	—	—
"	450 "	500	.	.	10	—	—
"	500 "	600	.	.	11	—	—
"	600 "	700	.	.	12	—	—
"	700 "	800	.	.	13	—	—
"	800 "	900	.	.	14	—	—
"	900 "	1000	.	.	15	—	—

Anmerk. Für jede hundert Reichthaler über tausend wird der zehnte Theil des Preises von 900 bis 1000 Reichthaler bezahlt. Alle Briefschaften, Documente, Obligationen und Bancozettel, wovon der Werth angegeben ist, zahlen nur die Halbscheid der vorbestimmten Taxe. Feine Waaren, wovon der Werth angegeben ist, zahlen auch nach diesem Werth, wenn die Taxe nach dem Gewicht nicht so hoch ist, als jene, welche nach dem Werth zu bezahlen wäre.